

Aktuelle Steuerinformationen für das Personalbüro

August 2026

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Regierungskoalition hat „Ein **Programm für Aufschwung und Beschäftigung**“ vorgelegt. Wir greifen die für die **Arbeitnehmerbesteuerung** relevanten Punkte heraus. Des Weiteren beleuchten wir, wann für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem **Vorruhestandsmodell** eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten** gebildet werden darf. Der **Steuertipp** gibt Entwarnung zur **verdeckten Einlage** und zum **Zufluss von Gehaltsbestandteilen** bei GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern.

REFORMPAKET

Bundesregierung legt Programm für Aufschwung und Beschäftigung vor

Die Bundesregierung plant nach der parlamentarischen Sommerpause weitere Änderungen der Einkommensbesteuerung, um Wachstum zu schaffen und Arbeitsplätze zu sichern. Im Bereich der **Arbeitnehmerbesteuerung** sind folgende Vorhaben hervorzuheben:

- Geplant ist eine Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Arbeitnehmer-Pauschetrags sowie ein Abflachen der Steuerprogression, das mit einer späteren Geltung des Spitzensteuersatzes einhergeht. In voller Wirkung ab 2028 sollen berufstätige Eltern mit zwei Kindern und einem zu versteuernden Gesamteinkommen von 60.000 € gegenüber heute um mehr als 600 € jährlich entlastet werden.
- Zur Gegenfinanzierung soll der Pauschalsteuersatz bei den Minijobs von 2 % auf 5 % steigen. Außerdem soll die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen von 20 %, höchstens 1.200 € pro Jahr, auf 15 %, höchstens 900 € pro Jahr, reduziert werden.

- Beim Sonn- und Feiertagszuschlag sollen die steuerfreien Zuschläge zum 01.01.2027 auf einen Stundenlohn von bis zu 75 € ermittelt werden (bisher lediglich bis zu 50 €). Gleichzeitig soll der steuerfreie Zuschlag im Regelungsbereich eines Tarifvertrags vollständig beitragsfrei gestellt werden.
- Um einen zügigen Jobwechsel attraktiver zu machen, sollen Abfindungen steuerlich privilegiert werden, wenn schnell eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Der Steuervorteil soll umso größer sein, je schneller eine neue Beschäftigung aufgenommen wird.
- Bis zum Herbst 2026 will die Bundesregierung weitere Vorschläge zur Steuervereinfachung in einem Steuervereinfachungsgesetz bündeln. In einem ersten Schritt sollen eine automatisch vorausgefüllte, digitale Steuererklärung und eine Pflicht der Finanzämter zur Vergabe einer Steuernummer an Unternehmen innerhalb von maximal vier Wochen eingeführt werden.

Hinweis: Auf die konkreten Regelungen und die parlamentarische Diskussion im Einzelnen darf man gespannt sein. Steuerpraktiker erwartet in jedem Fall ein „heißer Herbst“.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Reformpaket:** Bundesregierung legt Programm für Aufschwung und Beschäftigung vor 1
- ☑ **Anteilsverkauf:** Wenn die Fortführung des Geschäftsführeramts vergütet wird 2
- ☑ **Ungewisse Verbindlichkeiten:** Bei Vorruhestandsmodellen dürfen Rückstellungen gebildet werden 2
- ☑ **Unterkunft:** Kann in einem Wohnmobil ein doppelter Haushalt geführt werden? 3
- ☑ **Kriegsversehrte:** Invaliditätsentschädigung aus Drittstaat bleibt in Deutschland steuerfrei ... 3
- ☑ **Reisekostenrecht:** Keine erste Tätigkeitsstätte bei Arbeitnehmerentsendung über die Grenze .. 3
- ☑ **Lohnpfändung:** Neue Pfändungsfreigrenzen ab dem 01.07.2026 bekanntgemacht 4
- ☑ **Steuertipp:** Gehaltsverzicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern entschärft 4

ANTEILSVERKAUF

Wenn die Fortführung des Geschäftsführeramts vergütet wird

Im Zusammenhang mit Vermögensbeteiligungen ist oftmals umstritten, welcher steuerlichen **Einkunftsart** der Vorgang zuzurechnen ist. Dies betrifft sowohl die Gewährung als auch die Veräußerung der Vermögensbeteiligung sowie etwaige aus dieser Beteiligung erzielte Erträge.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall war ein Geschäftsführer zu 50 % an seiner GmbH beteiligt. Sein Jahresgehalt betrug rund 190.000 €. Er veräußerte im Streitjahr seinen Anteil an der GmbH für 2,25 Mio. €. Im Kaufpreis war ein Betrag von 625.000 € für die Fortsetzung der Geschäftsführung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Anteilsverkauf enthalten. Dieser Teil des Kaufpreises stand unter **Vorbehalt der anteiligen Erstattung** bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit. Das neu vereinbarte Geschäftsführergehalt betrug 140.000 € jährlich zuzüglich Tantieme. Streitig war, ob der Betrag von 625.000 € als Teil des Veräußerungspreises oder als Arbeitslohn zu behandeln ist.

Für die Beantwortung dieser Frage sind die objektiven Umstände maßgebend. Auf die persönlichen Auffassungen und Einschätzungen der Beteiligten kommt es hingegen nicht an. Der BFH hat die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Finanzgericht zurückverwiesen und auf Folgendes hingewiesen: Ob ein anlässlich der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft gezahlter (Teil-)Betrag für die Fortführung der Geschäftsführertätigkeit durch den veräußernden Gesellschafter

- den Gewinneinkünften zuzuordnen oder
- als Arbeitslohn zu erfassen

ist, bestimmt sich danach, zu welcher Einkunftsart der **engere wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang** besteht. Entscheidend ist, ob der im Kaufvertrag vereinbarten „Bleibe“-Leistung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich bei dem hierfür gezahlten Betrag um einen unselbständigen Teil des Veräußerungspreises (Gewinneinkünfte). Laut BFH ist die Qualität und Stabilität des Managements regelmäßig ein den Wert der Kapitalgesellschaft beeinflussender Faktor und damit ein unselbständiger Kalkulationsfaktor für die Bildung des Kaufpreises für die Beteiligung (Teil des Veräußerungspreises).

Letztlich wird es im zweiten Rechtsgang darauf ankommen, ob der auf die 50%ige Beteiligung entfallende Kaufpreis von 2,25 Mio. € dem **Verkehrswert der Beteiligung** entspricht. Dieser Wert kann auf Basis der Grundlagen für die Festlegung des Kaufpreises oder durch ein Gutachten ermittelt werden.

Übersteigt der Kaufpreis den Wert der Beteiligung, ist der übersteigende Betrag als Arbeitslohn zu qualifizieren.

UNGEWISSE VERBINDLICHKEITEN

Bei Vorruhestandsmodellen dürfen Rückstellungen gebildet werden

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell kann nach einem grundlegenden Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht kommen.

Geklagt hatte ein Betrieb, der bestimmten Führungskräften ein Vorruhestandsmodell angeboten hatte. Nach diesem Modell konnten sich die Führungskräfte für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze bei Fortzahlung von 70 % der jährlichen Bruttovergütung von der Arbeitsleistung freistellen lassen. Voraussetzung hierfür war, dass der Anstellungsvertrag bei Erreichen der Regelaltersgrenze schon mindestens 25 Jahre lief und vor Beginn der Freistellung eine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen wurde.

Das Finanzamt erkannte die vom Betrieb gebildete Rückstellung für die mit dem Vorruhestandsmodell zusammenhängenden Aufwendungen nur bezogen auf die Arbeitnehmer an, mit denen am Bilanzstichtag bereits eine gesonderte **Freistellungsvereinbarung** getroffen worden war.

Nach Ansicht des BFH darf eine Rückstellung jedoch auch für die Arbeitnehmer gebildet werden, mit denen am betreffenden **Bilanzstichtag** noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen wurde und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befanden, die aber nach dem Anstellungsvertrag bereits einen entsprechenden Anspruch hatten. Durch die während der Freistellung zu zahlende Vergütung wird die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der gesamten Beschäftigungsdauer abgegolten. Daher muss der voraussichtliche Erfüllungsbetrag laut BFH auf den Zeitraum von der Aufnahme des Dienstverhältnisses bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung verteilt werden.

Hinweis: Mit der (teilweisen) Aufhebung des angefochtenen Zwischenurteils ist der Rechtsstreit nun wieder vor dem Finanzgericht (FG) anhängig. Das FG muss abschließend entscheiden und zur endgültigen Bestimmung der Höhe der Rückstellung klären, inwiefern dem Ausscheiden von Arbeitnehmern vor Eintritt in die Freistellungsphase durch einen „Fluktuationsabschlag“ Rechnung zu tragen ist.

UNTERKUNFT

Kann in einem Wohnmobil ein doppelter Haushalt geführt werden?

Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, sind Werbungskosten. Alternativ kann der Arbeitgeber diese Mehraufwendungen steuerfrei erstatten. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Dabei werden an die Unterkunft am Beschäftigungsort, vor allem im Hinblick auf deren Einrichtung und Ausstattung, keine strengen Anforderungen gestellt. Der Begriff des „Wohnens“ ist weit auszulegen und umfasst **jede irgendwie geartete Unterkunft**, die dem Arbeitnehmer zum Wohnen zur Verfügung steht und von der aus er sich zu seiner ersten Tätigkeitsstätte begibt.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG) ist ein Wohnmobil hiervon ausgehend grundsätzlich für ein „Wohnen am Ort der ersten Tätigkeitsstätte“ geeignet. Allerdings muss die Zweitwohnung eine räumlich dauerhaft von der Hauptwohnung getrennte, selbständige Unterkunft sein. Sie muss dem Arbeitnehmer am Ort der Tätigkeitsstätte zur jederzeitigen Verfügung stehen und ihm eine auf eine gewisse Dauer angelegte ständige Nutzungsmöglichkeit bieten. Die erforderliche **dauerhafte räumliche Bindung** der Zweitwohnung an den Beschäftigungsort darf allerdings nicht aufgehoben werden.

Im Streitfall war das Wohnmobil an den Wochenenden nicht am Beschäftigungsort verblieben, sondern der Arbeitnehmer hatte es (und damit seine „Wohnung am Beschäftigungsort“) regelmäßig für wöchentliche **Familienheimfahrten** an seinen Lebensmittelpunkt genutzt. Ein Werbungskostenabzug scheidet daher aus, denn dann wird laut FG schon begrifflich keine „doppelte“ Haushaltsführung begründet.

Hinweis: Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des FG hat der Bundesfinanzhof als unzulässig verworfen.

KRIEGSVERSEHRTE

Invaliditätsentschädigung aus Drittstaat bleibt in Deutschland steuerfrei

Nach deutschem Recht sind Bezüge steuerfrei, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften **aus öffentlichen Mitteln** versorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, im Freiwilligen Wehrdienst Beschädigte, Kriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden. Dies gilt aber nur, soweit es sich nicht um aufgrund der Dienstzeit gewährte Bezüge handelt.

Gleichgestellt sind Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch oder auf Unfallfürsorgeleistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz, Soldatenentschädigungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz oder vergleichbarem Landesrecht haben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das gesetzliche Tatbestandsmerkmal „aus öffentlichen Mitteln“ nicht auf inländische Mittel beschränkt ist, sondern auch **ausländische Mittel erfasst**. Damit ist auch eine Invaliditätsentschädigung, die ein ehemaliger Angehöriger der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika für eine im Dienst erlittene Verletzung erhält, in Deutschland steuerfrei.

REISEKOSTENRECHT

Keine erste Tätigkeitsstätte bei Arbeitnehmerentsendung über die Grenze

In einem vom Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschiedenen Streitfall ging es um eine grenzüberschreitende Arbeitnehmerentsendung. Der Kläger war unbefristet am Stammsitz des Unternehmens in Brasilien angestellt. Sein Arbeitgeber entsandte ihn für 24 Monate an eine inländische Betriebsstätte in Deutschland. Grundlage der Entsendung war kein dafür abgeschlossener lokaler Arbeitsvertrag, sondern eine Entsendevereinbarung, nach der der entsandte **Arbeitnehmer der Heimatgesellschaft** in Brasilien blieb. Die Regelungen des Arbeitsvertrags mit der Heimatgesellschaft sollten gültig bleiben, soweit in der Entsendevereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Der Arbeitnehmer wurde von seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Kind begleitet und wohnte mit ihnen in einer gemeinsamen Wohnung. Ihre Eigentumswohnung in Brasilien behielten die Eheleute während der Entsendung bei. Die für die in Deutschland angemietete Wohnung entstandenen Unterkunftskosten erstattete der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfrei.

Das FG hat die **Steuerfreistellung** bestätigt. Der Arbeitnehmer begründete für die Dauer der Entsendung keine erste Tätigkeitsstätte in Deutschland. Denn er wurde für einen befristeten Zeitraum von nicht mehr als 48 Monaten an eine inländische Betriebsstätte entsendet, ohne dass hierzu ein lokaler Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Der Arbeitsvertrag mit dem Stammhaus in Brasilien hatte auch während der Entsendung weiterhin unbefristet Bestand. Zudem wurde für die Dauer der Entsendung kein weiterer Arbeitsvertrag mit der inländischen Betriebsstätte geschlossen. Daher hatte die Zuordnungsentscheidung des Arbeitgebers hinsichtlich der ersten Tätigkeitsstätte in Brasilien weiterhin Bestand.

LOHNPFÄNDUNG

Neue Pfändungsfreigrenzen ab dem 01.07.2026 bekanntgemacht

Zu den Aufgaben der Lohnabrechnung gehört auch der Vollzug von Pfändungen des Arbeitseinkommens. Der Arbeitgeber ist gegenüber dem Gläubiger für eine ordnungsgemäße Durchführung der Pfändung verantwortlich. Gleichzeitig hat er die zur Wahrung der Interessen des Arbeitnehmers bestehenden Vollstreckungsschutzbestimmungen der Zivilprozessordnung zu beachten. Eine Pfändung wird mit Zustellung des Beschlusses wirksam. Diesem Zeitpunkt kommt vor allem für die Reihenfolge der Pfändung Bedeutung zu, wenn dasselbe Arbeitseinkommen von mehreren Gläubigern gepfändet wird. Der Arbeitgeber sollte daher stets den **Zustellungszeitpunkt des Pfändungsbeschlusses** vermerken.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die neuen Pfändungsfreigrenzen ab dem 01.07.2026 bekanntgemacht.

STEUERTIPP

Gehaltsverzicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern entschärft

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung bestätigt, wonach einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer Einnahmen aus Tantiemeforderungen gegen seine Kapitalgesellschaft **bei Fälligkeit zufließen**. Der Tantiemeanspruch wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig, sofern die Vertragsparteien nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich im Anstellungsvertrag eine andere Fälligkeit vereinbart haben. Ein beherrschender Gesellschafter hat es letztlich in der Hand, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen, wenn der Anspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist.

Tantiemeforderungen, die in den festgestellten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen sind, fließen dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer allerdings steuerlich nicht zu. Dies gilt selbst dann, wenn eine dahin gehende Verbindlichkeit nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in den Jahresabschlüssen hätte gebildet werden müssen, dies aber zum Beispiel wegen eines Buchungsfehlers unterblieben ist. Aufgrund dieser Rechtsprechung hält die Finanzverwaltung nicht länger an ihrer bisherigen Auffassung fest. Sie hat daher eine restriktive Verwaltungsanweisung aus dem Jahr 2014 zur verdeckten Einlage und zum gleichzeitigen **Zufluss von Arbeitslohn** bei Gesellschafter-Geschäftsführern aufgehoben.

Die bisherige Verwaltungsregelung erwies sich für die Praxis als misslich. Verzichtete ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer auf **Gehalt oder Tantiemen**, behandelte die Finanzverwaltung dies fast immer als lohnsteuerpflichtigen Zufluss. Gleichzeitig wurde regelmäßig eine verdeckte Einlage in die GmbH angenommen. Dies hatte zur Folge, dass der Geschäftsführer Einkommensteuer auf Beträge zahlen musste, die ihm tatsächlich nie ausgezahlt wurden. Betroffen waren insbesondere

- krisenbedingte Gehaltsverzichte,
- Tantiemeverzichte zur Stabilisierung einer GmbH und
- Forderungsverzichte zur Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung.

Hinweis: Der BFH hatte zuletzt stärker auf die tatsächliche wirtschaftliche Verfügungsmacht und den Zeitpunkt des Verzichts abgestellt. Damit war der engen Verwaltungsauffassung der Boden entzogen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstätter, Tobias Gnädinger
USt.-ID-Nr.: DE268560668

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlanger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.